

Kontingentierung von IT-Leistungen der GWWDG

*Dr. Wilfried Grieger, GWWDG
Version 1.4 vom 23.02.2015*

Einleitung

Die folgende Dokumentation enthält die Kriterien eines neuen Kontingentierungssystems für die von der GWWDG angebotenen Dienstleistungen (IT-Leistungen). Dieses Kontingentierungssystem wurde von der Nutzervertretung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Annahme vorgeschlagen. Beide Gremien haben dem Vorschlag zugestimmt. Das Kontingentierungssystem löst das bisherige, vom ehemaligen Beirat der GWWDG beschlossene, ab.

Vorbemerkungen

Unter Kontingentierung versteht man allgemein die wert- oder mengenmäßige Beschränkung (Quotierung) des Austausches von Gütern oder Geldmengen zum Zwecke der Kontrolle über diese Sachen.¹ Bei der GWWDG soll die für jedes Institut zur Verfügung gestellte Menge an Arbeitseinheiten (AE) kontingentiert werden. Eine Arbeitseinheit ist dabei eine fiktive Währung, mit der alle Dienstleistungen der GWWDG bewertet werden. Die Höhe der jeweiligen Bewertung ist dem Kostenrechnungssystem der GWWDG entnommen, das auf einer Vollkostenrechnung beruht.

Alle Dienstleistungen werden aufgeteilt in „maschinelle Leistungen“ und „personelle Dienste“. Personelle Dienste werden grundsätzlich proportional zu der Zeitdauer abgerechnet, die für den Dienst von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der GWWDG aufgewendet werden muss. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 4 AE bewertet. Maschinelle Leistungen, beispielsweise die in Anspruch genommene CPU-Zeit eines Rechners, werden entsprechend den Kosten bewertet.

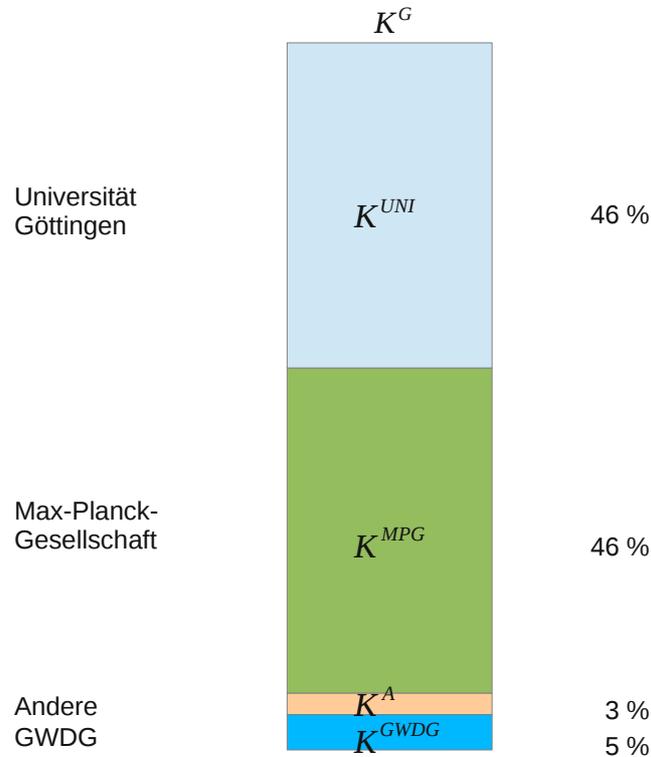
Der Wert einer Arbeitseinheit kann in den zugehörigen Wert in Euro umgerechnet werden.

Die Bereitstellung eines Kontingents an Arbeitseinheiten stellt ein Anrecht dar, Dienstleistungen der GWWDG zu nutzen, falls diese verfügbar sind. Das Kontingent kann nicht in Euro umgetauscht werden.

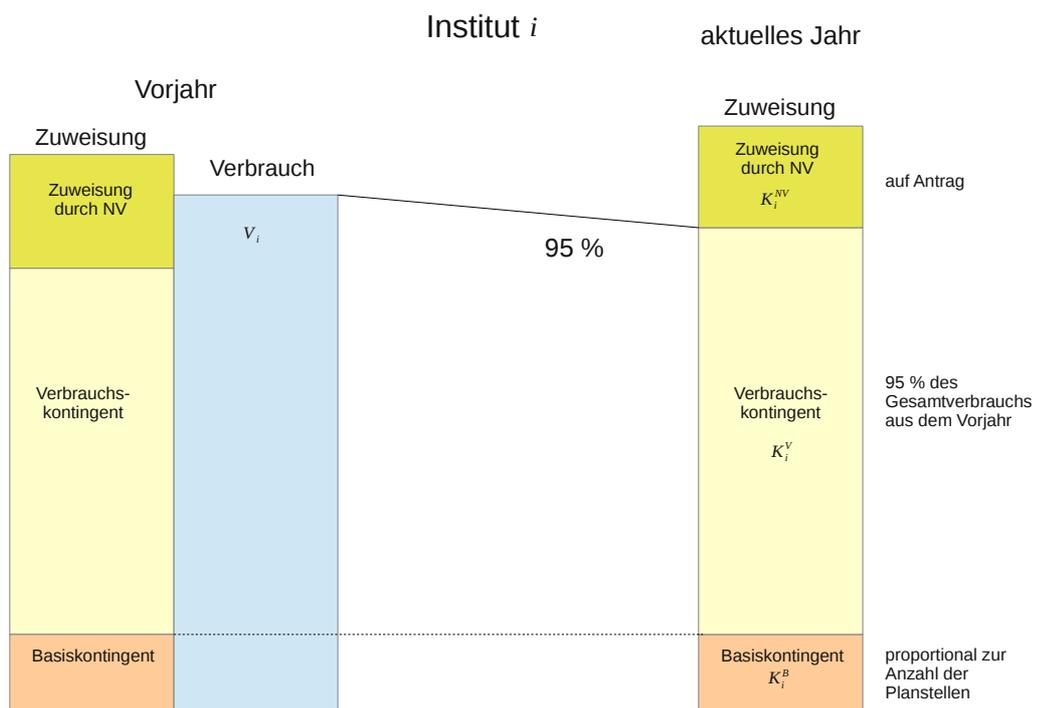
¹ www.wirtschaftslexikon24.com

Prinzipien der Kontingentierung

Das verfügbare Gesamtkontingent K^G an Arbeitseinheiten (siehe § 1) wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt (siehe § 2):



Die Aufteilung des Kontingents eines Gesellschafters auf die Institute des Gesellschafters erfolgt folgendermaßen (siehe § 6):



Richtlinien für die Kontingentierung von IT-Leistungen

§ 1 Gesamtkontingent

Das gesamte in einem Jahr zu vergebende Kontingent an Arbeitseinheiten K^G berechnet sich aus dem gesamten Haushalt der GWWDG in dem betreffenden Jahr. Für die Bewertung gilt dabei die folgende Umrechnungsformel:

$$1 \text{ AE} \stackrel{\text{def}}{=} 33,00 \text{ €}$$

§ 2 Kontingente

Die beiden Gesellschafter der GWWDG, die Georg-August-Universität Göttingen und die Max-Planck-Gesellschaft, erhalten jeweils gleich große Kontingente $K^{UNI} = K^{MPG} = K$ als Teile des Gesamtkontingents K^G , und zwar nach der folgenden Formel:

$$K = 0,46 \cdot K^G$$

Die Aufteilung dieser Kontingente auf die einzelnen Institute wird in § 6 festgelegt.

Außer den Kontingenten der Gesellschafter wird ein Kontingent K^A für alle anderen Institute außerhalb der Gesellschafter gemeinsam eingerichtet. Eine weitere Aufteilung dieses Kontingents auf diese Institute erfolgt nicht. Die Größe des Kontingents wird folgendermaßen festgelegt:

$$K^A = 0,03 \cdot K^G$$

Die GWWDG erhält für ihre Systeme und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls ein eigenes Kontingent K^{GWWDG} :

$$K^{GWWDG} = 0,05 \cdot K^G$$

§ 3 Abrechnung des Verbrauchs

In der Regel wird die Inanspruchnahme einer Dienstleistung unmittelbar nach Beendigung der Dienstleistung abgerechnet und der entsprechende Wert in Arbeitseinheiten (AE) vom Institutskontingent abgezogen. Dauert die Bearbeitung eines Auftrags länger als ein Zuteilungszeitraum, so wird der Teil des Auftrags, der bisher bearbeitet und noch nicht abgerechnet wurde, jeweils am Ende des Zuteilungszeitraums abgerechnet und der Wert der Inanspruchnahme vom Institutskontingent abgezogen.

§ 4 Abrechnung eines „Notfalls“

Soll ein personeller Dienst im Rahmen eines Notfalls, der vom Auftraggeber gegenüber der GWWDG erklärt wird, ohne Zeitverzögerung in Anspruch genommen werden, so wird dafür der vierfache Wert des Dienstes berechnet.

§ 5 Zuteilungszeitraum, Zuweisung der Kontingente

Kontingente werden für ein Jahr (Zuteilungszeitraum) zugewiesen, und zwar regelmäßig zu Beginn des Jahres. Die erstmalige Zuteilung von Kontingenten nach den vorliegenden Kontingentierungsrichtlinien erfolgt zu Beginn des Jahres 2014.

Die Verantwortung dafür, dass Anforderungen rechtzeitig der GWWDG mitgeteilt werden, um noch zu Lasten des Kontingents im Zuteilungszeitraum erfüllt werden zu können, trägt das Institut.

Nicht aufgebrauchte Kontingente verfallen am Ende des Zuteilungszeitraums. Sie werden nicht in den neuen Zuteilungszeitraum übertragen.

§ 6 Größe der Institutskontingente der Gesellschafter

Die Größe der Institutskontingente für jeden der beiden Gesellschafter wird folgendermaßen festgelegt:

Das Institutskontingent K_i des i -ten Instituts, $i \in \{1, \dots, N\}$, $N \in \mathbb{N}$, besteht aus drei Anteilen:

- das **Basiskontingent** K_i^B , das für jede Planstelle den Bedarf für Grundversorgung, beispielsweise E-Mail und GWWDG Cloud Share, abdecken soll und proportional zur Anzahl der Planstellen im Institut berechnet wird,
- das **Verbrauchskontingent** K_i^V , das den aktuellen Bedarf des Instituts für alle anderen Dienstleistungen der GWWDG abdecken soll und sich aus dem Verbrauch des Instituts im Jahr vor der Zuweisung des Kontingents berechnet,
- ein Anteil K_i^{NV} aus dem **Kontingent der Nutzervertretung** K^{NV} , das Sonderfälle abdecken soll und auf Antrag von der Kontingentierungskommission der Nutzervertretung zugewiesen wird.

Das zugewiesene Institutskontingent ist dann die Summe aus diesen Anteilen:

$$K_i = K_i^B + K_i^V + K_i^{NV}$$

Basiskontingent

Wenn P_i die Anzahl der Planstellen des betrachteten i -ten Instituts ist, dann wird das Basiskontingent K_i^B des Instituts nach folgender Formel berechnet:

$$K_i^B = P_i \cdot K^P$$

Dabei ist K^P das pro Planstelle veranschlagte Kontingent für Basisdienste und wird auf $K^P \stackrel{\text{def}}{=} 4 \text{ AE}$ festgelegt.

Verbrauchskontingent

Ist V_i der gesamte Verbrauch in Arbeitseinheiten des i -ten Instituts im Vorjahr, so berechnet sich das Verbrauchskontingent K_i^V für das folgende Jahr (Zuteilungszeitraum) nach der Formel:

$$K_i^V = F \cdot (V_i - K_i^B)$$

F ist dabei der Abwertungsfaktor, der auf $F \stackrel{\text{def}}{=} 0,95$ festgesetzt wird. Im Fall, dass $V_i - K_i^B < 0$ ist, wird $K_i^V = 0$ gesetzt.

§ 7 Überwachung der Kontingente

Die GWWDG überwacht, dass die Kontingente nicht überschritten werden, und weist den Verbrauch mit der regelmäßig aufgestellten Statistik über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (AE-Statistik) aus. Für die Institute wird ab 2015 ein Self-Service-Portal bereitgestellt, in dem jeder Nutzer seine in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie die Summe des Verbrauchs des gesamten Instituts abrufen kann. Der Kontingentbeauftragte erhält eine detaillierte Sicht auf den Verbrauch des Instituts.

Wird das zugewiesene Institutskontingent überschritten, so werden alle laufenden Aufträge auftragsgemäß beendet, es werden aber keine neuen Aufträge aus dem betreffenden Institut von der GWWDG bearbeitet.

§ 8 Zuweisung aus dem Kontingent der Nutzervertretung

Reicht ein Institutskontingent nicht für die gewünschte Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus, so kann das Institut bei der Kontingentierungskommission der Nutzervertretung eine Zuweisung aus dem Kontingent der Nutzervertretung K^{NV} beantragen. Über diesen Antrag und die Größe der Zuweisung entscheidet die Kontingentierungskommission.

Das Kontingent der Nutzervertretung K^{NV} setzt sich dabei aus den nicht auf die Institute verteilten Kontingenten K_{UNI}^{NV} und K_{MPG}^{NV} der beiden Gesellschafter zusammen:

$$K^{NV} = K_{UNI}^{NV} + K_{MPG}^{NV}$$

Für jeden Gesellschafter gilt dann:

$$K_X^{NV} = K - \sum_{i=1}^N K_i, \quad X \in \{UNI, MPG\}$$

Ob bei Bedarf auch Teile des Kontingents K_{UNI}^{NV} in K_{MPG}^{NV} oder umgekehrt verschoben werden, entscheidet die Kontingentierungskommission.

Wenn absehbar ist, dass Institutskontingente nicht ausgeschöpft werden, kann die Kontingentierungskommission den verbleibenden Teil dem Kontingent K^{NV} der Nutzervertretung zuweisen.

Ist das Kontingent der Nutzervertretung erschöpft, so können zusätzliche Dienstleistungen von der GWWDG lediglich in Euro abgerechnet werden. Über die Verfügbarkeit entscheidet die GWWDG.